



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 137. Ratssitzung vom 2. April 2025

4482. 2024/211

Weisung vom 15.05.2024:

Sicherheitsdepartement, Allgemeine Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einschränkung Einsatz von Laubbläsern und -saugern, Abschreibung einer Motion

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4310 vom 26. Februar 2025:

Zustimmung:	Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Enthaltung:	Moritz Bögli (AL)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Wir haben in der Kommission erörtert, wann vom «zuständigen Departement» geredet und wann ein Departement explizit genannt werden soll, beispielsweise das Sicherheitsdepartement. Wir haben keine Änderung vorgenommen, sondern uns darauf verlassen, dass das Vorgeschlagene in Ordnung ist. Grundsätzlich wollen wir nicht versuchen, in die Organisation des Stadtrats einzugreifen. Artikel 25a wurde zu Artikel 25^{bis}, da gemäss der Richtlinie zur Rechtsetzung bei älteren Erlassen bei einer Teilrevision die lateinische Nummerierung beibehalten wird.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Aufgrund der Zustimmung zum bereinigten Antrag der RedK beantragt der Ratspräsident folgende Änderung der Dispositivziffer 2:



2 / 4

2. Übergangsbestimmung:

Laubblas- und Laubsaugergeräte können in den Monaten Januar bis September während eines Jahres ab Inkrafttreten von Art. 25a^{bis} ohne Bewilligung eingesetzt werden.

Der Rat stimmt dem Antrag des Ratspräsidenten stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Referat: Dr. Roland Hohmann (Grüne); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Dr. Jonas Keller (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Michael Schmid (AL), Marcel Tobler (SP) i. V. von Anna Graff (SP)
Minderheit:	Referat: Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Sandra Gallizzi (EVP), Stephan Iten (SVP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 72 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung:	Referat: Dr. Roland Hohmann (Grüne); Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Sandra Gallizzi (EVP), Stephan Iten (SVP), Dr. Jonas Keller (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP), Carla Reinhard (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (AL), Marcel Tobler (SP) i. V. von Anna Graff (SP)
-------------	--

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Allgemeine Polizeiverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 15. Mai 2024 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 2025) geändert.



3 / 4

2. Übergangsbestimmung:

Laubblas- und Laubsauggeräte können in den Monaten Januar bis September während eines Jahres ab Inkrafttreten von Art. 25^{bis} ohne Bewilligung eingesetzt werden.

3. Der Stadtrat setzt die Änderung in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion GR Nr. 2022/369 von den Gemeinderatsmitgliedern Jürg Rauser (Grüne), Alan David Sangines (SP) und 12 Mitunterzeichnenden betreffend Einschränkung des Einsatzes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober bis Dezember, Teilrevision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV), wird als erledigt abgeschrieben.

Die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004¹ in Verbindung mit Art. 54 GO²,

beschliesst:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3, Art. 15, Art. 16 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 wird «Polizeidepartement» durch «Sicherheitsdepartement» ersetzt mit den jeweiligen grammatikalischen Anpassungen.

Laubblas- und
Laubsauggeräte

Art. 25^{bis} 1 Die Verwendung von Laubblas- und Laubsauggeräten im Sinne der Maschinenlärmverordnung³ ist verboten.

² Die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ist erlaubt:

1. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember; oder
2. anlässlich bewilligter Bauarbeiten.

³ Das Sicherheitsdepartement kann die Verwendung von elektrisch betriebenen Laubblas- und Laubsauggeräten ausnahmsweise bewilligen, wenn:

- a. grössere Mengen an Laub oder Unrat innert kurzer Zeit zu entfernen sind; oder
- b. eine wesentliche Arbeitserleichterung bei schwierigen Reinigungssituationen erzielt werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. April 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 9. Juni 2025)

¹ LS 551.1

² AS 101.100

³ vom 22. Mai 2007, SR 814.412.2.



4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat